

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma KDH Werbetechnik GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: „**Geschäftsbedingungen**“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der KDH Werbetechnik GmbH (im Folgenden: „**KDH Werbetechnik**“) und deren Lieferanten (im Folgenden: „**Anbieter**“) in Bezug auf Lieferungen und Leistungen der Anbieter an KDH Werbetechnik (im Folgenden: „**Vertragsleistungen**“).

1.2 Die Vertragsleistungen an KDH Werbetechnik erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes schriftlich zwischen KDH Werbetechnik und dem Anbieter vereinbart wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anbieters werden von KDH Werbetechnik nicht anerkannt, auch wenn KDH Werbetechnik nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen KDH Werbetechnik und dem Anbieter, sofern dieser Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

2. Angebote, Bestellungen, Aufträge

2.1 Angebote des Anbieters über Vertragsleistungen sind für den Anbieter bindend und für KDH Werbetechnik kostenlos. KDH Werbetechnik ist nicht verpflichtet die Angebote anzunehmen.

2.2 Unterbreitet der Anbieter ein Gegenangebot wird sein Inhalt nur dann verbindlich, wenn KDH Werbetechnik

dieses Gegenangebot ausdrücklich annimmt oder bestätigt.

2.3 Bestellungen, Aufträge, sowie diesbezügliche Änderungen, Ergänzungen und/oder Bestätigungen bedürfen der Schriftform.

3. Leistungsinhalte, Leistungsänderungen

3.1 Die Leistungsinhalte ergeben sich aus der mit KDH Werbetechnik im Rahmen der Angebotserstellung oder im Zuge der Auftragsvergabe vereinbarten Leistungsbeschreibung. Soweit darin keine detaillierte Regelung getroffen wurde, wird von dem Anbieter eine Leistungserbringung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Berücksichtigung des anerkannten Standes der Technik, branchenüblicher Qualitätsstandards und der dem Anbieter erkennbaren Interessen von KDH Werbetechnik geschuldet. Die Haftung des Anbieters für die Richtigkeit seiner Angaben in Prospekten bleibt unberührt.

3.2 KDH Werbetechnik kann im Rahmen des Zumutbaren jederzeit Änderungen bezüglich der Vertragsleistungen verlangen.

3.3 Bei Änderungsverlangen von KDH Werbetechnik wird der Anbieter nach deren Zugang binnen angemessener Frist prüfen, ob die verlangte Änderung technisch und/oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand durchführbar ist und ob sich aus ihrer Umsetzung ein Mehraufwand ergibt. Soweit dem Anbieter durch die Umsetzung ein Mehraufwand entsteht, unterbreitet der Anbieter KDH Werbetechnik ein Nachtragsangebot zur Anpassung der

Vergütung an den zu ändernden Umfang der Vertragsleistungen sowie eine detaillierte Kostenkalkulation des Mehraufwands. Der Anbieter ist unbeschadet seines etwaigen Anspruchs auf Anpassung der Vergütung verpflichtet, Änderungsverlangen von KDH Werbetechnik umzusetzen, wenn diese technisch machbar und dem Anbieter zumutbar sind.

4. Abwicklung der Vertragsleistungen

- 4.1 Zur Durchführung der Vertragsleistungen hat der Anbieter auf Verlangen von KDH Werbetechnik jeweils einen oder mehrere zentrale Ansprechpartner zu benennen. Die zentralen Ansprechpartner sind vom Anbieter zu bevollmächtigen, Erklärungen über relevante, die technische Vertragsabwicklung betreffende Gegenstände abzugeben und entgegen zu nehmen. Jeder Wechsel und jedes Ausscheiden des zentralen Ansprechpartners ist KDH Werbetechnik jeweils rechtzeitig im Voraus schriftlich mitzuteilen. Bei unvorhergesehenen Änderungen hat die Mitteilung unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen.
- 4.2 Die Vertragsleistungen sind ausschließlich durch den Anbieter zu erbringen. Für Dienst- und Werksleistungen ist die Einschaltung von Subunternehmern nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von KDH Werbetechnik zulässig.
- 4.3 Die von KDH Werbetechnik zu erbringenden Mitwirkungsleistungen werden im Einzelvertrag festgelegt.
- 4.4 Der Anbieter hat Behinderungen bei der Erbringung der Vertragsleistungen gleich welcher Art schriftlich oder per E-Mail gegenüber KDH Werbetechnik anzuzeigen.

- 4.5 Der Anbieter erbringt die Vertragsleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung; er ist nicht berechtigt, KDH Werbetechnik rechtsgeschäftlich zu vertreten.

5. Beistellungen von KDH Werbetechnik und Verpackungsmaterial

- 5.1 Sofern KDH Werbetechnik dem Anbieter Werkzeuge, Material und/oder sonstige Arbeitsmittel zur Verfügung stellt, verbleiben diese als Eigentum von KDH Werbetechnik. Sie sind vom Anbieter als Eigentum von KDH Werbetechnik zu kennzeichnen und von Gegenständen des Anbieters und/oder Dritter getrennt aufzubewahren und dürfen vom Anbieter ausschließlich für die Erbringung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber KDH Werbetechnik und nur während der Vertragslaufzeit eingesetzt werden. Werkzeuge, Arbeitsmittel, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, sowie nicht verbrauchte Materialien sind nach Auftragsbeendigung durch den Anbieter an KDH Werbetechnik zurückzugeben.

Der Anbieter verpflichtet sich, für überlassene Werkzeuge auf Verlangen von KDH Werbetechnik einen Werkzeughverleihvertrag abzuschließen.

- 5.2 KDH Werbetechnik übernimmt keinerlei Rechte und/oder Verpflichtungen des Anbieters gegenüber Dritten. Insbesondere tritt KDH Werbetechnik im Verhältnis zum Anbieter nicht in Beschäftigungsverhältnisse mit Arbeitnehmern oder Auftragnehmern des Anbieters ein.
- 5.3 Verpackungsmaterial für Arbeitsmittel von KDH Werbetechnik, das von KDH Werbetechnik nicht zur Rückgabe vorgesehen wurde, ist vom Anbieter auf eigene Kosten in Über-

einstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

6. Lieferbedingungen für Waren

- 6.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgen Warenlieferungen des Anbieters an KDH Werbetechnik auf Kosten und Risiko des Anbieters an den von KDH Werbetechnik bestimmten Bestimmungsort (DAP Wunstorf, Incoterms 2010).
- 6.2 Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KDH Werbetechnik gestattet.

7. Termine und Fristen

- 7.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind für den Anbieter verbindlich. Der Anbieter ist verpflichtet, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Vertragsleistungstermin – gleich aus welchem Grunde – nicht eingehalten werden kann.
- 7.2 Gerät der Anbieter in Liefer- oder Leistungsverzug, ist KDH Werbetechnik berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15% des Waren- oder Auftragswertes je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% des Waren- bzw. Auftragswertes. Dem Anbieter ist der Nachweis gestattet, dass KDH Werbetechnik ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist; die Vertragsstrafe ermäßigt sich dann bzw. entfällt entsprechend. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche aus diesen Geschäftsbedingungen oder gesetzlichen Ansprüchen bleibt KDH Werbetechnik vorbehalten.
- 7.3 Wird die Vertragsleistung unmöglich, entfällt die Gegenleistungspflicht von

KDH Werbetechnik, es sei denn, KDH Werbetechnik hat die Unmöglichkeit allein oder weit überwiegend zu vertreten oder befindet sich im Annahmeverzug. In den übrigen Fällen der Unmöglichkeit kann KDH Werbetechnik vom Vertrag zurücktreten. Das Recht von KDH Werbetechnik auf Schadensersatz bleibt unberührt.

- 7.4 Im Fall der Leistungsverzögerung durch höhere Gewalt ist KDH Werbetechnik von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Vertragsleistung ganz oder teilweise befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Vertragsleistung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für KDH Werbetechnik – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. Streik, Aussperrung und/oder Ausfall eines Zulieferers sind keine Ereignisse höherer Gewalt, es sei denn, der Anbieter weist nach, dass er das betreffende Ereignis nicht verhindern konnte.

8. Abnahme

- 8.1 Vom Anbieter zu erbringende Werkeleistungen bedürfen einer schriftlichen Abnahme, soweit zwischen KDH Werbetechnik und dem Anbieter nicht Abweichendes vereinbart wurde. Wird seitens KDH Werbetechnik für bestimmte Leistungen auf eine Abnahme verzichtet, so bleibt KDH Werbetechnik berechtigt, für die Zukunft nach schriftlicher Vorankündigung eine Abnahme zu verlangen.
- 8.2 Für den Fall, dass Abnahmen vereinbart sind oder nach Ziffer 8.1 verlangt werden, wird der Anbieter KDH Werbetechnik die Fertigstellung der betreffenden Vertragsleistungen schriftlich oder per Email mitteilen.

KDH Werbetechnik wird innerhalb angemessener Frist die Abnahme erklären, sofern die Vertragsleistung ordnungsgemäß erbracht wurde.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind die Preise des Anbieters Festpreise einschließlich etwaiger gesetzlich gültiger Umsatzsteuer; mit den Preisen werden sämtliche Kosten des Anbieters mit abgegolten, insbesondere die Kosten für Fracht und Verpackung, Geräte- und Fahrzeugkosten, Vorhaltekosten, Wegelöhne, Überstunden und/oder Leistungszuschläge.
- 9.2 Der Anbieter ist verpflichtet, über die von ihm erbrachten Vertragsleistungen eine ordnungsgemäße Rechnung zu stellen, die auch die Bestellnummer von KDH Werbetechnik enthalten muss.
- 9.3 Soweit KDH Werbetechnik mit dem Anbieter nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart hat, werden Zahlungen von KDH Werbetechnik innerhalb von 60 Tagen netto ab Rechnungsdatum geleistet.
- 9.4 Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch KDH Werbetechnik beinhaltet keine Anerkennung der Vertragsleistung als vertragsgemäß.

10. Sicherungsrechte

KDH Werbetechnik erkennt keinen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von KDH Werbetechnik nur insoweit anerkannt, als er KDH Werbetechnik erlaubt, die gelieferte Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs zu veräußern, zu verarbeiten und zu vermischen.

11. Leistungsqualität und Sachmängelansprüche

- 11.1 Soweit in einem Einzelvertrag mit dem Anbieter oder in diesen Geschäftsbedingungen nicht Abweichendes geregelt ist gewährleistet der Anbieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dass die vom Anbieter im Rahmen der Vertragsleistungen erbrachten Warenlieferungen und Werkleistungen den vereinbarten Anforderungen entsprechen und frei von Sachmängeln sind.
- 11.2 KDH Werbetechnik wird Warenlieferungen einer stichprobenartigen Wareneingangsuntersuchung unterziehen, soweit dies KDH Werbetechnik im gewöhnlichen Geschäftsgang zumutbar ist. Sachmängel oder Mengenabweichungen der Ware, die bei der Wareneingangsuntersuchung offenkundig sind, werden von KDH Werbetechnik spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Wareneingang an den Anbieter gemeldet.

Wird ein (bei der Wareneingangsprüfung nicht offenkundiger) Sachmangel oder eine Mengenabweichung später festgestellt, wird KDH Werbetechnik den Sachmangel bzw. die Mengenabweichung binnen 5 Werktagen nach Feststellung dem Anbieter melden. Weitergehende Rügeobligationen, insbesondere gemäß § 377 HGB, sind ausgeschlossen.

- 11.3 Sollten im Rahmen der Vertragsleistungen erbrachte Warenlieferungen und/oder Werkleistungen einen Sachmangel aufweisen, ist der Anbieter verpflichtet, den Mangel nach Wahl von KDH Werbetechnik durch Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung zu beheben.
- 11.4 Falls der Anbieter den Mangel gemäß Ziffer 11.3 nicht binnen ange-

messener Frist nach schriftlicher Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch KDH Werbetechnik beseitigt, die Mangelbehebung ablehnt oder die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, ist KDH Werbetechnik berechtigt, in Bezug auf die mangelhafte Ware bzw. Werkleistung vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.

Eine Nachbesserung durch den Anbieter gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

11.5 Im Falle des erfolglosen Ablaufs einer Nacherfüllungsfrist kann KDH Werbetechnik den Mangel einer Werkleistung auf Kosten des Anbieters selbst beheben oder beheben lassen.

11.6 KDH Werbetechnik wird bei nicht ordnungsgemäß erbrachten Vertragsleistungen, die als nachholbare Dienstleistungen von dem Anbieter zu erbringen sind, den Anbieter auffordern, diese unverzüglich nachzuholen, die Vergütung entsprechend dem Minderwert der Nicht- oder Schlechtleistung kürzen oder die Dienstleistung auf Kosten des Anbieters von einem Dritten erbringen lassen. Sofern eine nicht ordnungsgemäß erbrachte Dienstleistung nicht nachholbar ist, hat KDH Werbetechnik Anspruch auf anteilige Reduzierung der Vergütung entsprechend dem Minderwert der Nicht- oder Schlechtleistung. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

11.7 Für Sachmängelansprüche von KDH Werbetechnik gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11.8 Die Haftung des Anbieters für Sach- und Rechtsmängel richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Produkthaftung, Qualitätssicherung

12.1 Erleiden Dritte durch einen Produktfehler der vom Anbieter gelieferten Waren einen Personen- und/oder Sachschaden, hat der Anbieter KDH Werbetechnik auf erstes Anfordern von jeglicher Haftung freizustellen, soweit die Schadensursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Anbieters gesetzt ist und er im Außenverhältnis zum Dritten selber haftet.

12.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne der Ziffer 12.1 ist der Anbieter des Weiteren verpflichtet, KDH Werbetechnik sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von KDH Werbetechnik durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird KDH Werbetechnik den Anbieter – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

12.3 Der Anbieter hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese KDH Werbetechnik nach Aufforderung nachzuweisen. Auf Wunsch von KDH Werbetechnik wird der Anbieter eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

13. Schutzrechte Dritter

13.1 Der Anbieter gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen des Anbieters im Rahmen der Vertragsleistungen frei von Rechten Dritter sind und durch eine vertragsgemäße Nutzung der Vertragsleis-

tungen durch KDH Werbetechnik oder seine Kunden nicht (i) Marken, Namen, Patente, Urheberrechte oder ähnliche geistige Schutzrechte verletzt werden und/oder (ii) kein Missbrauch oder die widerrechtliche Verwendung von Geschäftsgeheimnissen Dritter begründet wird (gemeinsam nachfolgend: „**Schutzrechtsverletzung**“).

13.2 Im Falle einer vom Anbieter zu verantwortenden Schutzrechtsverletzung gemäß Ziffer 13.1 ist der Anbieter unbeschadet weitergehender Ansprüche von KDH Werbetechnik verpflichtet

- a) KDH Werbetechnik das Recht zu verschaffen, die jeweilige Vertragsleistung weiterhin vertragsgemäß zu nutzen; oder
- b) die jeweilige Vertragsleistung zu ersetzen oder so modifizieren, dass die vertragsgemäße Nutzung nicht mehr Rechte Dritter verletzt, ohne dass der vertragsgemäße Gebrauch beeinträchtigt wird; sowie
- c) KDH Werbetechnik von jeglicher Haftung für die Schutzrechtsverletzung freizustellen, die durch eine vertragsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen verursacht wird.

14. Versicherung

Anbieter verpflichtet sich, eine ausreichende Betriebshaftpflicht- und eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit angemessenen Deckungssummen für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden abzuschließen und den Versicherungsschutz auf Verlangen gegenüber KDH Werbetechnik nachzuweisen.

15. Vertragslaufzeit, Kündigung, Rechte und Pflichten bei Vertragsbeendigung

15.1 Die Vertragslaufzeit bestimmt sich nach dem Einzelvertrag. Wenn diesbezüglich nichts bestimmt ist und die Vertragsleistungen nicht ausschließlich Warenlieferungen und/oder Werkleistungen zum Gegenstand haben, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von KDH Werbetechnik und dem Anbieter mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

15.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn

- a) über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- b) eine Vertragspartei wesentliche Vertragspflichten verletzt und die Verletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen abgestellt wird;
- c) der Anbieter wiederholt mit einer Vertragsleistung in Verzug gekommen ist.

15.3 Teilkündigungen von KDH Werbetechnik gegenüber dem Anbieter sind, insbesondere in Bezug auf einzelne Arten der Vertragsleistungen zulässig.

15.4 Mit der Vertragsbeendigung enden jegliche dem Anbieter von KDH Werbetechnik eingeräumten Nutzungsrechte und sind die entsprechenden Unterlagen, Vervielfältigungen und jegliche auf deren Grundla-

ge gefertigte Aufzeichnungen bzw. Unterlagen und/oder sonstige Datenträger nach Wahl von KDH Werbetechnik herauszugeben oder, sofern es sich nicht um Originale handelt, zu vernichten.

16. Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrechte

16.1 Eine Aufrechnung durch den Anbieter ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

16.2 Der Anbieter ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von KDH Werbetechnik nicht berechtigt, seine Forderungen gegen KDH Werbetechnik abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft, gilt § 354 a HGB.

16.3 Dem Anbieter steht ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit es auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit KDH Werbetechnik herrührt.

16.4 KDH Werbetechnik kann ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, bis der Anbieter die Vertragsleistung und vereinbarten Nebenleistungen vollständig erbracht hat.

17. Nutzungsrechte an Leistungsergebnissen

17.1 Sofern zur Durchführung des Vertrages die Zur-Verfügungstellung von Leistungsergebnissen von KDH Werbetechnik an den Anbieter erforderlich sein sollte, räumt KDH Werbetechnik dem Anbieter ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares, auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht ein, die Leistungsergebnisse von KDH Werbetechnik ausschließlich für den Zweck der Er-

bringung der Vertragsleistungen zu nutzen. Jede hiervon abweichende oder weitergehende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KDH Werbetechnik.

17.2 Soweit der Anbieter im Rahmen der Vertragsleistungen Leistungsergebnisse erzielt, die durch Urheberrecht, Patent, anderes gewerbliches Schutzrecht, oder als geheimes technisches Know-how geschützt oder schutzfähig sind, räumt der Anbieter KDH Werbetechnik ein ausschließliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränktes Nutzungsrecht für Zwecke von KDH Werbetechnik und deren Kunden ein, dies einschließlich des Rechtes zur Unterlizenzierung und zur Vornahme von Änderungen.

18. Geheimhaltung

18.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, verpflichtet sich der Anbieter, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige technische und geschäftliche Informationen von KDH Werbetechnik und deren Kunden, die er im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erhält, streng geheim zu halten, seinen Angestellten und Unterbeauftragten eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen und geheimhaltungsbedürftige Informationen ausschließlich in Verbindung mit der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.

Die Geheimhaltungspflicht betrifft für den Anbieter insbesondere sämtliche der von KDH Werbetechnik gemäß Ziffer 17.1 zur Verfügung gestellten Leistungsergebnisse.

18.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht in Bezug auf Informationen,

- a) die im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind,
 - b) zu deren Verwendung oder Übermittlung die jeweils andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat,
 - c) deren Übermittlung zur Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich oder
 - d) deren Übermittlung durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist.
- 18.3 Die Geheimhaltungspflicht nach dieser Ziffer 18 besteht über eine Beendigung oder Rückabwicklung dieses Vertrages hinaus fort, solange und soweit in Bezug auf die jeweilige Information nicht eine der in Ziffer 18.2 genannten Bedingungen eingetreten ist.
- 18.4 Soweit von KDH Werbetechnik gewünscht, werden die Parteien die Pflicht zur Geheimhaltung in einer separaten Geheimhaltungsvereinbarung regeln.

19. Datenschutz

- 19.1 Der Anbieter verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten.
- 19.2 Soweit der Anbieter im Rahmen eines Einzelvertrages auch personenbezogene Daten von KDH Werbetechnik im Wege der weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeitung erhebt, verarbeitet oder nutzt, werden die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 BDSG schließen.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die zwischen KDH Werbetechnik und dem Anbieter abgeschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.
- 20.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 20.3 Ist der Anbieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Anbieter und KDH Werbetechnik Hannover. KDH Werbetechnik ist jedoch berechtigt, den Anbieter an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 20.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

Stand: Oktober 2016